



## Anordnung

- betreffend -

### Neuwahl der Urnenbüromitglieder für die Amtsdauer 2025 – 2029

Der Gemeinderat von Zell,

gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Stimmrechtsgesetzes und der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell;

beschliesst:

#### Wahltag

1. Am **Sonntag, 18. Mai 2025** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unter Vorbehalt einer stillen Wahl für die Amtsdauer 2025 – 2029 die **acht Mitglieder des Urnenbüros**.

Neben den zu wählenden acht Mitgliedern des Urnenbüros gehört der Stimmregisterführer dem Urnenbüro von Amtes wegen an (§ 44 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz).

#### Wahlverfahren

2. Die Neuwahl der Mitglieder des Urnenbüros erfolgt im Urnenverfahren.
3. Bezüglich Wählbarkeit wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
4. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag, 31. März 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 25. April 2025 zugestellt.
6. Neben den amtlichen Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen: *Format A5, Coloraction, FSC, Desert/gelb, 80 gm<sup>2</sup>, Antalis Artikel-Nr. 266402.*

7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde zu unterzeichnen.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.

### **Stille Wahl**

10. Die Mitglieder des Urnenbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Montag, 31. März 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Zell eintreffen.
11. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen wie zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat wird das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festhalten und sofort öffentlich bekannt machen. **Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl durch die Gemeindebehörde abgesagt.**

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

12. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 13. Mai 2025 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Zell geregelt haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 13. Mai 2025, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

### **Zweiter Wahlgang**

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 22. Juni 2025 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 22. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

## **Urnenzeiten**

16. Das Urnenbüro ist auf der Gemeindeverwaltung Zell wie folgt geöffnet:  
**Sonntag, 18. Mai 2025**                      **09.30 – 10.00 Uhr**
17. Die Stimmabgabe kann auch während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung vollzogen werden.

## **Briefliche Stimmabgabe**

18. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
19. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht, per Post an die Gemeindeverwaltung Zell gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

## **Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse**

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch öffentlichen Anschlag.

Diese Anordnung wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und zugestellt an: Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern, Die Mitte Zell, FDP Zell und SVP Zell.

6144 Zell, 10. Dezember 2024

## **Im Namen des Gemeinderates**

Othmar Häfliger  
Gemeindepräsident

Beat Häfliger  
Gemeindeschreiber